

II-1548 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14.6.1968

703/A.B. Anfragebeantwortung

zu 632/J

des Bundeskanzlers Dr. Klaus
auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen,
betreffend die Assistenzleistung des Bundesheeres an der Tiroler Grenze.

= . = . = . =

Die Abgeordneten zum Nationalrat Czettel, Horejs und Genossen haben am 18. April 1968 unter Nr. 632/J an die Bundesregierung eine Anfrage; betreffend die Assistenzleistung des Bundesheeres an der Tiroler Grenze, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die Haltung der sozialistischen Abgeordneten zum nunmehr praktisch beendeten Einsatz des Bundesheeres an der Tiroler Grenze ist bekannt. Die sozialistischen Abgeordneten haben diese Assistenzleistung des Bundesheeres von vornherein mit aller Entschiedenheit abgelehnt, da der Einsatz einerseits verfassungsmäßig bedenklich (die verfassungsmäßige Voraussetzung, nämlich Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, war nicht gegeben) und andererseits völlig nutzlos war. Es ist insbesondere kein einziger Fall bekanntgeworden, in dem durch die an der Tiroler Grenze eingesetzten Soldaten eine Person gestellt wurde, die konkret verdächtig war, an Sprengstoffanschlägen beteiligt gewesen zu sein oder sich an solchen beteiligen zu wollen. Der Bundesheereinsatz hat insgesamt nur nachteilige Folgen gehabt, vor allem Soldaten der militärischen Grundausbildung zu entziehen und den zerrütteten Bundeshaushalt mit sehr hohen überflüssigen Kosten zu belasten.

Offenbar aus Prestigegründen ist der nutzlose Bundesheereinsatz bis zum äußerstmöglichen Zeitpunkt aufrechterhalten und - nach Mitteilung des Herrn Bundesministers für Inneres - erst "mit vollem Einsetzen des Winters" am 30.12.1967 praktisch beendet worden. Diese Beendigung ist völlig formlos in sehr eigenartiger Weise erfolgt. Es hat nämlich der damalige Bundesminister für Inneres die von der Bundesregierung beschlossene Assistenzleistung aus eigenem beendet und dies der Bundesregierung erst am 9.1.1968 mündlich ohne Antragstellung außerhalb der Tagesordnung des Ministerrates mitgeteilt, der diese ausdrücklich als "Mitteilung" bezeichnete Erklärung sodann zur Kenntnis genommen hat (vgl. hiezu die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Inneres vom 25.3.1968, 518/A.B.).

Diese Vorgangsweise ist rechtlich äußerst bedenklich. Der Bundesheereinsatz war nämlich - da mehr als 100 Soldaten in Anspruch genommen worden sind - gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz des Wehrgesetzes von der Bundesregierung angeordnet worden. Da die Zuständigkeit für eine solche Anordnung sohin der Bundesregierung zukommt, war nur sie und nicht etwa der Bundesminister für Inneres berechtigt, die seinerzeitige Anordnung aufzuheben oder auszusprechen, daß ihre Wirksamkeit erlischt. Die bloße Kenntnisnahme einer Mitteilung des Bundesministers für Inneres vermag eine den Bundesheereinsatz beendende Anordnung der Bundesregierung nicht zuersetzen. Dazu kommt noch, daß der Amtsvorgänger des Herrn Bundesminister für Inneres es nicht einmal der Mühe wert gefunden hat, sein eigenmächtiges Vorgehen unverzüglich den anderen Mitgliedern der Bundesregierung (ausgenommen offenbar dem Bundesminister für Landesverteidigung) mitzuteilen, sodaß sie keine Kenntnis davon hatten, daß ein von ihnen angeordneter

703/A.B.
zu 632/J

- 2 -

Heereinsatz praktisch beendet worden ist.

Die sozialistischen Abgeordneten betonen, daß sie wegen der staatspolitisch eminenten Bedeutung der Heranziehung des Bundesheeres für Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf die genaueste Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften größten Wert legen, und zwar auch dann, wenn Maßnahmen wie die Beendigung des nutzlosen Bundesheereinsatzes getroffen werden, die im Ergebnis durchaus den Forderungen der sozialistischen Abgeordneten entsprechen.

Sie richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, ihren Beschuß vom 11. Juli 1967, betreffend die Assistenzleistung des Bundesheeres an der österreichisch-italienischen Grenze, ausdrücklich aufzuheben oder einen die Beendigung dieser Assistenzleistung anordnenden Beschuß zu fassen?"

Ich beehe mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Über Antrag des Bundesministers für Inneres hat die Bundesregierung mit Beschuß vom 11. Juli 1967 gemäß § 2 Abs. 2 des Wehrgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7.7.1966, BGBl.Nr. 185, die Mitwirkung von mehr als 100 Soldaten des Bundesheeres zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet zwischen Nord- und Osttirol einerseits und Italien anderseits angeordnet. Dabei hat die Bundesregierung bewußt davon abgesehen, die zahlenmäßige Stärke der Assistenzkräfte des Bundesheeres festzulegen, sondern durch die Formulierung, daß die Mitwirkung "in der unbedingt erforderlichen Stärke" zu erfolgen habe, die Bestimmung des Ausmaßes dieses Einsatzes dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung überlassen.

Die beiden genannten Bundesminister waren daher berechtigt und verpflichtet, die Anzahl der zum Einsatz an der italienischen Grenze herangezogenen Soldaten des Bundesheeres den jeweiligen Bedürfnissen, die weitgehend durch die Witterungsverhältnisse bestimmt wurden, entsprechend festzusetzen und den Einsatz zu dem Zeitpunkt, in dem er infolge der Schneelage nicht mehr bzw. nicht mehr in vollem Umfang erforderlich und praktisch undurchführbar geworden war, einzuschränken bzw. zu beenden.

In der Sitzung vom 24. Oktober 1967 hat der Ministerrat auf Grund mündlicher Berichte der Bundesminister für Inneres und für Landesverteidigung über die Möglichkeiten einer Beendigung des Einsatzes des Bundesheeres an der österreichisch-italienischen Grenze beschlossen, daß die Frage der Zurückziehung vorgeschohener Stützpunkte, des Abzuges eines Teiles der eingesetzten Heereinheiten sowie schließlich die Beendigung des Truppen-einsatzes bei endgültigem Winterseinbruch zwischen den beiden beteiligten Ministern abzusprechen sei (Pkt. 32 des Beschußprotokolles Nr. 59).

zu 632/J

- 3 -

Unter Bedachtnahme auf diesen Ministerratsbeschuß hat der Bundesminister für Inneres in dem Ministerratsvortrag vom 13. November 1967, Zahl 19.555-GD/1967, der Bundesregierung berichtet, daß im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung eine Anzahl hochgelegener und lawinengefährdeter Stützpunkte des Bundesheeres aufgelassen worden, die Auflassung weiterer Stützpunkte in nächster Zeit vorgesehen sei und die Abziehung der restlichen Abteilungen des Bundesheeres mit dem Einbruch des Winters in seinem vollen Umfang erfolgen werde. Der Ministerrat hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung vom 14. November 1967 antragsgemäß zur Kenntnis genommen (Pkt. 38 des Beschußprotokolles Nr. 61), Ende Dezember 1967 nahm die Schneelage in den Tiroler Bergen ein solches Ausmaß an, daß illegale Aktionen im Bereich der Hochgebirgsgrenzen faktisch ausgeschlossen waren und die wenigen Stellen, an denen ein Grenzübertritt überhaupt noch möglich schien, durch Schipatrouillen der Konzentrierten Gendarmerieabteilung ausreichend abgesichert werden konnten. Mit Wirkung vom 30. Dezember 1967 wurde daher die Assistenzleistung des Bundesheeres an der italienischen Grenze im Einvernehmen zwischen den Bundesministern für Inneres und für Landesverteidigung beendet, worüber der damalige Bundesminister für Inneres der Bundesregierung in der ersten Sitzung des Ministerrates nach dem Jahreswechsel, am 9. Jänner 1968, mündlich Bericht erstattete. Den Wortlaut des Ministerratsbeschlusses, mit dem diese Mitteilung zur Kenntnis genommen wurde, hat der Bundesminister für Inneres den Herren Anfragestellern in seiner Interpellationsbeantwortung vom 21.3.1968 zur Kenntnis gebracht.

In diesem Zusammenhang stellt die Bundesregierung fest, daß sie die Meinung der anfragenden Abgeordneten, daß die Anordnung der Assistenzleistung des Bundesheeres an der Tiroler Grenze nutzlos gewesen sei, in keiner Weise teilen kann. Der Einsatz des Bundesheeres zu dem genannten Zwecke hat sich bestens bewährt, was im besonderen daraus hervorgeht, daß während der Dauer des Einsatzes keine Terroraktionen stattfanden, bei denen die Attentäter von der österreichischen Grenze her kamen.

Die Bundesregierung ist weiters der Ansicht, daß die dargelegte Vorgangsweise in rechtlicher Hinsicht unbedenklich ist. Nach § 2 Abs. 2 des Wehrgesetzes in der geltenden Fassung bedarf die Inanspruchnahme von mehr als 100 Soldaten zu den im § 2 Abs. 1 lit. b des genannten Gesetzes erwähnten Zwecken einer Anordnung der Bundesregierung. Nach dem Wortlaut der angeführten Gesetzesbestimmung ist es der Bundesregierung unbenommen, schon im voraus zu bestimmen, daß ihre Anordnung unter bestimmten objektiven Voraussetzungen außer Kraft zu treten habe. Dies ist im gegenständlichen

703/A.B.

- 4 -

zu 632/J

Fall dadurch geschehen, daß die Bundesregierung einerseits schon am 11. Juli 1967 die Inanspruchnahme des Bundesheeres "in der unbedingt erforderlichen Stärke" beschlossen, anderseits aber den Bundesministern für Inneres und Landesverteidigung gegenüber am 24. Oktober 1967 in klarer Weise zum Ausdruck gebracht hat, daß der Endzeitpunkt des Einsatzes des Bundesheeres mit dem "endgültigen Wintereinbruch" gegeben sei. Die mehrfach erwähnte Anordnung der Bundesregierung ist daher in dem Zeitpunkt, in dem kein Soldat zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben mehr erforderlich und der Winter endgültig eingebrochen war, außer Kraft getreten.

-.-.-.-.-